



Betreff: **Stellplatzverordnung 2023**

K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung von Lamprechtshausen hat am 20.03.2023 aufgrund § 38 Abs 3 Bautechnikgesetz 2015 (BauTG), LGBl 1/2016, idgF nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Schlüsselzahl für die mindestens zu schaffenden Stellplätze bei Wohnbauten wird, abweichend von den Festlegungen gemäß § 38 Abs 2 BauTG, mit **2 Stellplätzen je Wohnung** festgelegt.

§ 2

Die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze bei Bauten sollen abweichend vom § 38 Abs 2 BauTG oder von Punkt 1. dieser Verordnung in den Bebauungsplänen höher oder niedriger festgelegt werden, wenn dies die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Interessen erfordern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 38 Abs 3 iVm § 39 Abs 2 und § 51 Abs. 1 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 - BauTG, LGBl Nr 1/2016, jeweils in der geltenden Fassung.

Für die Gemeindevertretung

Andrea Pabinger
Bürgermeisterin

